



**Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst
(ISVet-V, neu: Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette)
(12.05. bis 30.08.2021)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Stadt
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BS
Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
Kontaktperson : Dr. Michel Laszlo, Kantonstierarzt
Telefon : 061 267 58 34
E-Mail : michel.laszlo@bs.ch
Datum : 17. August 2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 30.08.2021 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Totalrevision der Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst im Grundsatz. Die neue Verordnung über Informationssysteme des BLV trägt der "Gesamtstrategie Lebensmittelkette" Rechnung und setzt den "nationalen Kontrollplan" um, indem die Informationssysteme künftig auch Daten aus der amtlichen Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen enthalten sollen. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst daher den grossen Nutzen der gemeinsam vom Bund und den Kantonen betriebenen Informationssysteme.

Mit der Verordnungsrevision wird auch der Kostenbeitrag der Kantone an den Betrieb der Systeme erhöht. Es ist zwar unbestritten, dass ein gemeinsames System gegenüber kantonalen Einzelsystemen kosteneffizient ist und sich die Erhöhung der Kosten mit neuen Funktionalitäten begründen lässt. Allerdings legen die Erläuterungen keine nachvollziehbare Begründung dar, weshalb mit dem Wechsel von der Labordatenbank ALIS zu ARES insbesondere für die Kantone ein grösserer Nutzen entstehen soll. Vielmehr entsteht auf Seiten des Bundes ein grösserer Nutzen, indem er in Zukunft Daten aus der Lebensmittelüberwachung einheitlich über eine Schnittstelle zu den kantonalen Systemen der Labore erhält. Nach jahrelangen Debatten des Verbands der Kantonschemiker (VKCS) mit dem zuständigen Bundesamt (früher BAG, heute BLV) über den Sinn einer nationalen Datenbank im Vollzugsbereich der Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker und nachdem sich der VKCS mit dem BLV darauf geeinigt hat, dem Bund die gewünschten Daten über eine Schnittstelle kostenlos für seine Zwecke zur Verfügung zu stellen, erstaunt es, dass die Kantone nun eine aus kantonaler Sicht unnötige Datenbank zu zwei Dritteln finanzieren sollen. Der Kanton Basel-Stadt lehnt dies ab, zumal die Leitung des BLV den Kantonen mehrfach zugesichert hat, dass den Kantonen beim Aufbau und insbesondere beim Betrieb einer nationalen Datenbank keine Kosten entstehen würden.

Zudem fehlt es an einer mehrjährigen Finanzplanung, aufgrund derer in den Kantonen eine mittelfristige Planung vorgenommen werden kann. Dementsprechend ist der Kanton Basel-Stadt der Ansicht, dass die Mitwirkung der Kantone bei der Weiterentwicklung der gemeinsamen Systeme explizit in der Verordnung festzulegen und eine entsprechende mehrjährige Finanzplanung zukünftig durch das Bundesamt auszuarbeiten ist.

Des Weiteren erachtet der Kanton Basel-Stadt die Vorlage als eine Übergangsregelung bis zur Umsetzung der "IKT Strategie 2025" (Informations- und Kommunikationstechnologien, IKT) des Veterinärdienstes Schweiz (VetD CH), welche der Verband VSKT (Vereinigung der Schweizer Kantontierärztinnen und Kantontierärzte) im Juni 2020 verabschiedet hat. Die Vision der VSKT besteht in einem effizienten und effektiven IKT System, welches zum Ziel hat, die kantonalen Veterinärdienste administrativ zu entlasten. Die Flexibilität des IKT Systems soll erhöht und die Möglichkeiten elektronischer Behördenleistungen sollen genutzt werden, wie dies auf allen Stufen der Verwaltung angestrebt wird (vgl. Digitale Verwaltung Schweiz, egovernment.ch, kantonale IKT-Strategien etc.). Die Realisierung soll auf den Erkenntnissen aus den heute gemeinsam mit dem Bund realisierten Systemen (ASAN, AControl, ARES, FLEKO) basieren. Die neuen technischen Möglichkeiten und Anforderungen der Benutzer sind dabei zu berücksichtigen. Falls die Systeme weiterhin gemeinsam mit allen Kantonen und dem Bund umgesetzt werden sollen, was zu hoffen ist, muss die Zusammenarbeit, die Mitsprache und die Finanzierung langfristig und nachhaltig zwischen den Kantonen und mit dem Bund neu geregelt werden. Entsprechend wird auch die vorliegende Verordnung nochmals überarbeitet werden müssen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Ingress	Die Kantone müssen gemäss Art. 212a der Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) Tierhalteverbote in ASAN eingeben. Ergebnisse der Tierschutzkontrollen in AControl werden an ASAN zur weiteren Bearbeitung übertragen. Die Rechtsgrundlage dafür müsste im Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455) zu finden sein. Daher ist zu prüfen, ob das TSchG im Ingress ebenfalls aufzuführen ist. Falls im TSchG die Rechtsgrundlage für die Regelung in dieser Verordnung fehlt, ist diese bei der nächsten Revision zu schaffen.	Prüfen, ob das TSchG im Ingress fehlt bzw. ob im TSchG die Delegation für die Regelung an den Bundesrat erst noch zu schaffen ist.
Art. 2 Abs. 1	<p>Bei der Aufzählung der Vollzugsbereiche fehlt der Heilmittelbereich, im Speziellen der Tierarzneimittelbereich, obwohl in ASAN die Detailhandelsbewilligungen bearbeitet oder zumindest erfasst werden, die Ergebnisse der Primärproduktionskontrollen aus AControl geholt werden und die Daten der Antibiotikadatenbank im Auswertungssystem ALVPH analysiert werden. Zudem dient ASAN nur im Veterinärbereich der Lebensmittelsicherheit.</p> <p>Erfreulich ist, dass zukünftig ARES von denjenigen Kantonen, welche nicht mit ASAN arbeiten, für die Übermittlung der Kontrolldaten im Veterinärbereich aus kantonseigenen Systemen in das Auswertungs- und Analysesystem ALVPH genutzt werden kann (Erläuterungen S. 2). Eine direkte oder indirekte Schnittstelle zu ASAN für die Übertragung weiterer Daten (z.B. alle Daten gemäss Ziffer 2 des Anhangs 1 der Verordnung) aus den kantonalen Systemen, wie Limsophy, wäre aus Sicht einiger weniger Kantone äusserst wünschenswert. Es ist jedoch verständlich, dass das Anliegen erst im Rahmen der IKT Strategie 2025 geprüft werden soll bzw. sich mit der Strategie die Ausgangslage ändert.</p>	...zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittelsicherheit im Veterinärbereich und Heilmittel...
Art. 3 Abs. 1 Bst. b	Im Anhang 1 sind auch die Vollzugsdaten im Bereich Tierarzneimittel und Veterinärberufe aufgeführt. Im Art. 3 fehlt dieser Bereich jedoch in der Aufzählung.	Neue Ziffer 4. Tierarzneimittel und Veterinärberufe

Art. 4 Abs. 1 Bst. e	Die Kantonschemiker benötigen keinen Zugriff auf ARES und sollen daher auch nicht zugriffsberechtigt sein.	In den Bereichen Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen , Futtermittelsicherheit ...
Art. 8 Abs. 5 Bst. b	Für den Zugriff auf die Vollzugsdaten einer anderen kantonalen Verwaltungseinheit in ARES müssen nicht nur Tierhaltungen abgefragt werden können, sondern auch andere Betriebe wie Lebensmittelbetriebe, Tierarztpraxen etc. Für die Suche ist die UID/BUR Nummer der Schlüssel. Tierhaltungen sind ev. in Zukunft auch über die BUR Nummer identifiziert und nicht mehr über die TVD Nummer. Für Personen (z.B. Heimtierhalter) ist in der Schweiz die Sozialversicherungsnummer der eindeutige Schlüssel, welcher in Zukunft von der Verwaltung genutzt werden kann. Sie Sozialversicherungsnummer bietet einen wesentlichen Vorteil betreffend die Eindeutigkeit der Suchergebnisse im Gegensatz zur Verwendung von Namen und Vornamen (z.B. Schreibweisen, ausländische Namen). Daher ist auch diese in die Aufzählung aufzunehmen. Es sind nicht alles Tierhalter, zu welchen Daten in ARES sind, sondern auch andere Personen (z.B. Bewilligungsinhaber, Tierärzte, Exporteure, Importeure etc.).	...durch Eingabe der BUR oder UID Nummer des Betriebes , der TVD Nummer der Tierhaltung, der Identifikationsnummer des betreffenden Tieres, der Sozialversicherungsnummer oder Name des Tierhalters oder einer anderen Person .
Art. 11 Bst. h und i (neu)	National- und Ständerat haben im Dezember 2020 einer Gesetzesänderung zugestimmt, wonach Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben generell die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen. Falls es die nationale Gesetzgebung erlaubt, sollen die A-Systeme als Personenidentifikator die Sozialversicherungsnummer aus dem zentralen Versichertenregister der Sozialversicherungen des Bundes beziehen können. Weiter sollen sie, wie für ARES ja bereits gemäss Erläuterungen zu Art. 2 erwähnt, auch Daten aus kantonalen Systemen, wie Limsophy u.a. beziehen können.	Erweiterung um Bst. h und i: h. Versichertenregister der Sozialversicherungen des Bundes i. Kantonale Geschäftsmanagementsysteme für den Lebensmittel- und Veterinärvollzug
Art. 12 Abs. 2 Bst. d	Wie in den Erläuterungen zu Art. 16 dargelegt, werden ASAN, ARES und FLEKO primär zur Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben der Kantone betrieben. Dies rechtfertigt, dass zwei Drittel der Kosten für Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung zu Lasten der Kantone gehen. Allerdings muss damit auch ein relevantes Mitbestimmungsrecht der Kantone bei der Weiterentwicklung der Systeme einhergehen. Zudem ist aus Gründen der Planungssicherheit eine mehrjährige Finanzplanung zu erstellen, in welcher die zu erwartenden Mehrkosten aufgrund von Weiterentwicklungen	Neufassung von Bst. d oder Erweiterung des Artikels um einen weiteren Bst. mit folgendem Inhalt: Es (das BLV) plant unter Einbezug der Kantone die Weiterentwicklung der Systeme und erstellt eine mehrjährige Finanzplanung.

	berücksichtigt werden.	
Art. 14 Abs. 1	Aufgrund der gegenüber anderen Stellen sehr grossen Abhängigkeit der kantonalen Veterinärbehörden von den in der Verordnung geregelten Bundessystemen soll die Zusammensetzung des Gemeinsamen Ausschusses wie er in den Erläuterungen erwähnt ist, in der Verordnung genauer festgelegt werden. Vier der fünf kantonalen Vertreter bzw. Vertreterinnen sollen aus den kantonalen Veterinärdiensten kommen, einer bzw. eine aus einem kantonalen Labor (Kantonschemiker oder Kantonschemikerin).	...besteht aus vier Vertreterinnen bzw. Vertretern des BLV sowie vier Vertreterinnen bzw. Vertretern von kantonalen Veterinärdiensten und einer Vertreterin oder einem Vertreter eines kantonalen Laboratoriums.
Art. 14 Abs. 4	Die Fachstelle und der Gemeinsame Ausschuss sind in Art. 13 bzw. 14 definiert. Auf operativer Ebene existieren jedoch weitere Gremien, wie K-ASAN und Anwenderausschüsse. Diese wird es weiter brauchen, neue sollen bedarfsweise temporär oder dauernd geschaffen werden können. Dies sollte klar Aufgabe des Gemeinsamen Ausschusses sein, der eine oder mehrere Fachstellen gemäss Art. 13 beauftragt, Ausschüsse mit Vertreterinnen und Vertretern der Kantone und/oder anderer Bundesämter einzusetzen.	Erweiterung von Abs. 4 Er (der Gemeinsame Ausschuss) kann den Fachstellen Aufträge erteilen und sie verpflichten, einen oder mehrere Fachausschüsse mit Vertreterinnen und Vertretern der Kantone und/oder anderer Bundesämter einzusetzen.
Art. 16 Abs. 1	Da ARES von den Kantonschemikerinnen und Kantonschemikern nicht genutzt wird, sind die Kosten für dieses System alleine vom Bund zu bezahlen.	ARES streichen: Die Kosten für den Betrieb des ASAN und des Fleko gehen zu einem Drittel zulasten des Bundes und zu zwei Dritteln zulasten der Kantone. Die Kosten für den Betrieb des ARES gehen zulasten des Bundes.
Art. 16	Die Erhöhung der Kantonsbeiträge ist aufgrund der neuen Funktionalitäten nachvollziehbar und betragen für die einzelnen Kantone 1500 Franken bis maximal 11'000 Franken. Allerdings vermögen die Funktionalitäten des Informationssystems FLEKO im Vollzug nicht ganz zu überzeugen, was zeigt, dass die kantonalen Bedürfnisse bei der Entwicklung zu wenig berücksichtigt wurden. Weiter fehlt eine mehrjährige Finanzplanung, aufgrund derer in den Kantonen eine korrekte Budgetierung vorgenommen werden kann. Es ist klarer zu formulieren, dass die drei Lizenzen gemäss Abs. 4 von jeder Veterinärvollzugsbehörde bzw. von der Behörde, in welcher der Veterinärdienst integriert ist, zu beziehen sind und eine Lizenz den Zugang zu allen drei Systemen gewährt.	s. Antrag zu Art. 12 Abs. 2 Abs. 4 ist genauer zu formulieren im Sinne des Kommentars

Art. 17 Abs. 1 Bst. b	Damit wie in den Erläuterungen zu Art. 2 erwähnt, auch Daten aus kantonalen Systemen ausgewertet werden können, ist die Aufzählung gemäss den Erweiterungen in Art. 11 zu ergänzen.	Abs. 1 Bst. b: den Informationssystemen nach Art. 11. Buchstaben a-d, g und i .
Art. 21	In den Informationssystemen werden Daten des kantonalen Vollzugs geführt. Die Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung von solchen kantonalen Daten richtet sich nach der jeweiligen kantonalen Gesetzgebung. Gemäss der Schweizerischen Archivrektorinnen- und Archivrektorenkonferenz (ADK) können Unterlagen aus Ebenen übergreifenden Informationssystemen grundsätzlich sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene archivierungspflichtig sein (https://kost-ceco.ch/cms/18-038-gt-sit_de.html).	Das BLV soll prüfen, ob die Daten nach den Vorschriften des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998 und den einschlägigen kantonalen Gesetzen vor deren Löschung dem Bundesarchiv und dem entsprechenden Kantonsarchiv angeboten werden müssen. Wenn dies der Fall ist, ist in Art. 21 diese Pflicht zu beschreiben und der Prozess, wie dies sichergestellt wird, zu regeln.
Art. 24	Da die Budgetierung für das Jahr 2022 in allen Kantonen im Verlaufe des Sommers abgeschlossen sein wird und die Amtsstellen nachträglich keine Eingaben mehr machen können, sind die Änderungen, welche für die Kantone finanzielle Auswirkungen haben erst per 1.1.2023 in Kraft zu setzen. Dies betrifft insbesondere Art. 16.	Die Verordnungsänderung soll nicht wie in den Erläuterungen erwähnt auf den 1.1.2022 in Kraft gesetzt werden, sondern wegen den finanziellen Konsequenzen auf 1.1.2023. Alternativ ist zu prüfen, ob nur die Wirksamkeit von Art. 16 bis zu diesem späteren Datum verschoben werden kann, d.h. bis dann weiterhin der entsprechende Artikel in der alten Verordnung seine Gültigkeit behält.
Anhang 1 (ASAN) Ziffer 2.4	Unter Ziffer 2.4 fehlt «Meldung an anderen Prozess»	Ziffer 2.4 ergänzen
Anhang 4 (Aufhebung und Änderungen anderer Erlasse) Ziffer II, Ziffern 1, 2, 3, 6 und 8	Unter Ziffer 3 (Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung) steht, dass das BLV nach Absprache mit den kantonalen Vollzugsbehörden die Art und Form der Datenerfassung bestimmt. Die Absprache mit den kantonalen Vollzugsbehörden, wie die Daten in den Bundessystemen erfasst (was, wann, wie ...) werden, soll in allen Vollzugsbereichen erfolgen. Der letzte Satz unter Ziffer 3, Art. 6 Abs. 2 der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung soll auch in die anderen Vollzugsverordnungen übernommen werden.	Bei allen Änderungen unter den Ziffern 1, 2, 3, 6 und 8 ist folgendes zu ergänzen: "Das BLV bestimmt nach Absprache mit den kantonalen Vollzugsbehörden die Art und Form der Datenerfassung."